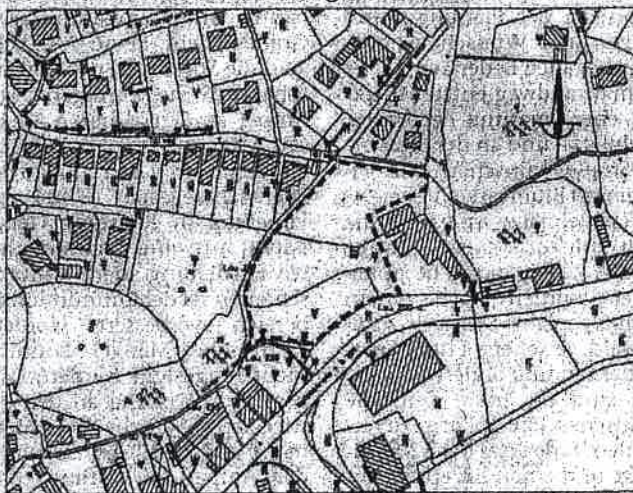


# Lauenburgische Landeszeitung

Vom: 19.07.2006

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Bebauungsplan Nr. 80 „Hafenstraße/Talweg/Hinter der Münze“ der Stadt Lauenburg/Elbe  
Hier: Satzungsbeschluss



Die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe hat in ihrer Sitzung am 28.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 80 „Hafenstraße/Talweg/Hinter der Münze“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu vom heutigen Tage bei der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Amt für Planung und Bauen, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00-12.00 Uhr und donnerstags von 15.00-18.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lauenburg/Elbe, den 17.07.2006  
Stadt Lauenburg/Elbe

gez. Heuer  
Bürgermeister

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.

Lauenburg/Elbe, d. 19. Juli 2006

Stadt Lauenburg/Elbe  
Der Bürgermeister  
Amt für Planung und Bauen  
Postfach 13

21472 Lauenburg/Elbe

